

**Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen  
bei den Fernsehveranstaltern der RTL Group S.A.**

**Aktenzeichen: KEK 289**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der RTL Group S.A., vertreten durch den Vorstand, 45 boulevard Pierre Frieden, Luxemburg-Kirchberg, L-1543 Luxemburg,

- Anmelderin -

w e g e n

mittelbarer Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf die Anmeldungen der Bertelsmann AG vom 19.07.2005 und vom 01.09.2005 in Absprache mit der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) sowie auf die Anzeige der RTL Group vom 12.05.2006 in der Sitzung am 13.06.2006 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Dörr (Vorsitzender), Prof. Dr. Huber, Prof. Dr. Mailänder, Dr. Rath-Glawatz und Prof. Dr. Sjurts entschieden:

- I. **Die mit Schreiben vom 19.07.2005 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) angemeldete mittelbare Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei den Fernsehveranstaltern RTL Television GmbH, VOX Film- und Fernseh GmbH & Co. KG, n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG, Traumpartner TV GmbH, K1010 Entertainment GmbH, RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG und RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co. KG wird nach den Vorschriften über die Sicherung der Meinungsvielfalt als unbedenklich bestätigt.**
  
- II. **Die mit Schreiben vom 01.09.2005 von der Bertelsmann AG angemeldete Beteiligungsveränderung und die mit Schreiben vom 12.05.2006 von der RTL Group angezeigte Beteiligungsveränderung sind medienkonzentrationsrechtlich unerheblich.**

## **Begründung**

### **I Sachverhalt**

#### **1 Gegenstand der Anmeldungen**

##### **1.1 Erwerb der Beteiligung von BW TV an der RTL Group durch BTV (Anmeldung vom 19.07.2005)**

Die Bertelsmann AG, Gütersloh, hat mit Schreiben vom 19.07.2005 an die NLM, das parallel der KEK übersandt wurde, namens aller konzernzugehörigen beteiligten Gesellschaften eine mittelbare Beteiligungsveränderung angemeldet:

Die Bertelsmann TV Beteiligungs GmbH („BTV“), Gütersloh, übernahm auf Grundlage eines Aktienkauf- und Übertragungsvertrags vom 19.07.2005 von der BW TV und Film Verwaltungs GmbH („BW TV“), ebenfalls Gütersloh, ihren Anteil von 37,04 % des Grundkapitals an der RTL Group S.A. („RTL Group“), Luxemburg.

An der veräußernden Gesellschaft BW TV hielt zu diesem Zeitpunkt die Bertelsmann AG 80 % der Anteile (die sie jedoch mit Vertrag vom 20.07.2005 an BW TV veräußert hat); 20 % hält die Westdeutsche Allgemeine Zeitungs- und Verlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co. KG („WAZ“), Essen. Dagegen ist die Erwerberin BTV eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bertelsmann AG. Demnach steht nach Vollzug der Beteiligungsveränderung die 37,04%ige Beteiligung an der RTL Group nun mittelbar vollständig im Anteilsbesitz der Bertelsmann AG und ist die WAZ nicht mehr mittelbar an der RTL Group beteiligt. Die Anteilsübernahme ist bereits vollzogen (s. u. I 2.1 und III 1).

Die Bertelsmann AG hält an der RTL Group außer dieser Beteiligung einen weiteren Anteil, der zum 01.09.2005 ca. 52,71 % betrug (bislang unmittelbar gehalten, nunmehr ebenfalls mittelbar über BTV, s. u. I 1.2). Die Gesamtbeteiligung der Bertelsmann AG an der RTL Group hat sich zuletzt geringfügig verringert und beträgt nach Auskunft der RTL Group vom 12.05.2006 insgesamt ca. 89,14 %. Circa 10,10 % der Aktien befinden sich in Streubesitz und ca. 0,76 % im Eigenbesitz der RTL Group.

Die RTL Group ist ihrerseits mittelbar an folgenden bundesweiten Fernsehveranstal-

staltern beteiligt: RTL Television GmbH („RTL“), RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co. KG („RTL DISNEY“), VOX Film- und Fernseh GmbH & Co. KG („VOX“), n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG („n-tv“) und Traumpartner TV GmbH („Traumpartner TV“) jeweils mit Sitz in Köln, RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG („RTL 2“), Grünwald, und K1010 Entertainment GmbH („K1010“), Berlin (zur Beteiligungsstruktur s. u. I 3).

- 1.1.2** Die Bertelsmann AG hat die Anmeldung in Abstimmung mit der NLM unmittelbar an die KEK übersandt. Die NLM betreut das Verfahren federführend auch für die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen), die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) und die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb).

**1.2 Übertragung des unmittelbaren Anteils der Bertelsmann AG an der RTL Group auf ihre Tochtergesellschaft BTV (Anmeldung vom 01.09.2005)**

Mit Schreiben vom 01.09.2005 hat die Bertelsmann AG bei der NLM die geplante Übertragung ihres bislang unmittelbar gehaltenen Anteils von ca. 52,71 % an der RTL Group auf ihre Tochtergesellschaft BTV angemeldet. Auch diese Beteiligungsveränderung ist mittlerweile vollzogen. Damit hält die Bertelsmann AG sämtliche Anteile an der RTL Group mittelbar über BTV.

Mit dieser Transaktion sind nach dem dargelegten Sachverhalt keine Veränderungen der Einflussmöglichkeiten der Beteiligten verbunden; sie ist daher rein konzernintern und muss zwar gemäß § 29 RStV angemeldet werden, bedarf aber nicht der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung.

**1.3 Zwischenschaltung der RTL Group Germany S.A. (Anzeige vom 12.05.2006)**

Die RTL Group hat mit Schreiben vom 12.05.2006 im Rahmen ihrer jährlichen Programmistenauskunft bei der KEK angezeigt, dass die CLT-UFA S. A. („CLT-UFA“), Luxemburg, sämtliche Anteile an der RTL Group Deutschland GmbH, Köln, auf ihre 100%ige Tochtergesellschaft RTL Group Germany S.A., Luxemburg, übertragen hat.

Veränderungen der Einflussmöglichkeiten der beteiligten Unternehmen sind mit dieser Zwischenschaltung einer Holdinggesellschaft nach dem vorgetragenen

Sachverhalt nicht verbunden. Als rein konzernintern ist die Transaktion demnach zwar ebenfalls anmeldepflichtig, bedarf aber nicht der Unbedenklichkeitsbestätigung.

#### **1.4 Beschränkung des Entscheidungsgegenstands**

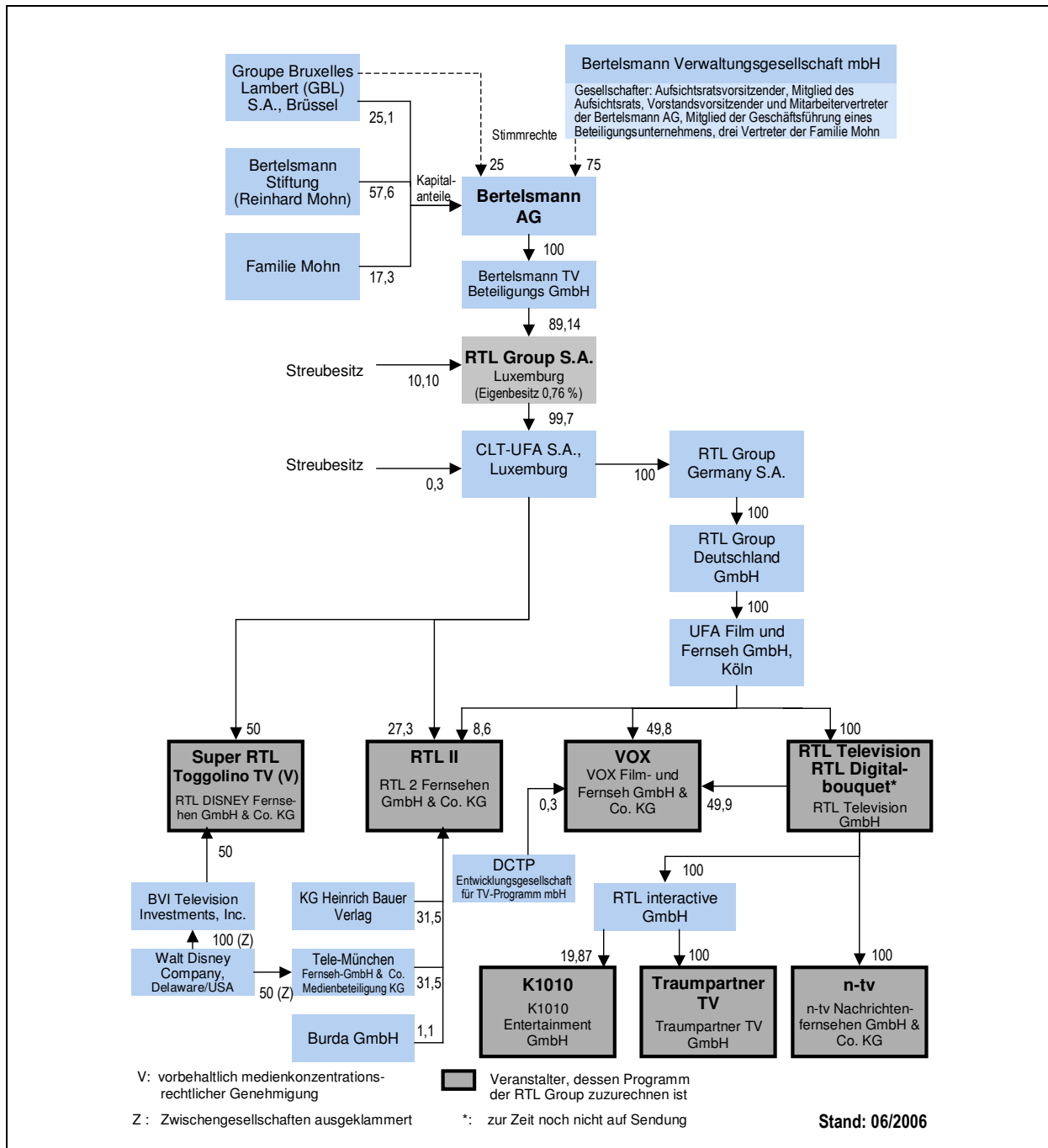
Die Bertelsmann AG hat weitere Beteiligungsveränderungen mit Schreiben vom 29.05.2006 bei der NLM und der KEK angemeldet: Demnach plant sie, die (mittelbare) Beteiligung der Groupe Bruxelles Lambert an der Bertelsmann AG in Höhe von 25,1 % der Kapitals und 25 % der Stimmrechte in den Eigenbesitz zu übernehmen und anschließend einzuziehen; die Anteile ihrer verbleibenden Gesellschafter Bertelsmann Stiftung und Familie Mohn werden sich entsprechend erhöhen. Die Einzelheiten dieser geplanten Transaktion sind noch nicht bekannt; daher sind die damit verbundenen Beteiligungsveränderungen nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung (Prüfverfahren Az.: KEK 341).

#### **2 Zugrunde liegende Vereinbarungen**

xxx ...

#### **3 Beteiligungsübersicht**

Nunmehr bestehen bei den Veranstaltern der RTL Group folgende Beteiligungsverhältnisse:



## 4 Regional- und Drittfenster bei RTL

4.1 Aufgrund der Verpflichtung gemäß § 25 Abs. 4 RStV sind in das Hauptprogramm RTL Regionalfensterprogramme aufgenommen. Sie erfüllen nach Feststellung der DLM gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 RStV die Anforderungen des § 25 Abs. 4 Satz 1 RStV und nach Feststellung der KEK gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 RStV die übrigen Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 RStV (vgl. dazu Beschluss der KEK vom 08.05.2006 i. S. n-tv, Az.: KEK 309, I 3 und III 3.1.2.2, sowie Beschluss zur Benennungsherstellung i. S. Regionalfenster Schleswig-Holstein, Az.: KEK 306-4).

- 4.2** Im Rahmen des Hauptprogramms RTL werden ferner aufgrund der Verpflichtung von RTL gemäß §§ 26 Abs. 5, 31 ff. RStV von unabhängigen Dritten Fensterprogramme veranstaltet. Diese Fensterprogramme genügen nach den Feststellungen der KEK im Rahmen der Benehmensherstellung zur Zulassung der Drittfensterveranstalter den Anforderungen des RStV (vgl. Beschlüsse der KEK i. S. Drittfensterprogramme bei RTL, Az.: KEK 159-2 bis -5).

## **5 Veranstalter und beteiligte Unternehmen**

### **5.1 Veranstalter**

Die RTL Group hält 99,7 % der Anteile an der CLT-UFA, die ihrerseits unmittelbar oder mittelbar folgende Beteiligungen im bundesweiten Fernsehen hält: sämtliche Anteile an den Veranstaltern **RTL**, **VOX** und **Traumpartner TV**; 50 % der Anteile an RTL Disney, die das Programm **Super RTL** veranstaltet (die übrigen 50 % hält mittelbar The Walt Disney Company, Delaware, USA); sämtliche Anteile an n-tv (vgl. Beschluss Az.: KEK 309; die Übernahme auch der Anteile der CNN/Time Warner Beteiligungs OHG durch RTL wurde am 09.05.2006 vollzogen); 35,9 % an **RTL II** (neben der KG Heinrich Bauer Verlag, der Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Medienbeteiligung KG und der Burda GmbH) sowie 19,87 % an der Veranstalterin **K1010**. Auf die Ausführungen zu diesen Veranstaltern in den Beschlüssen i. S. n-tv, Az.: KEK 309, I 2.1, RTL World, Az.: KEK 255, I 4.1, Super RTL, Az.: KEK 216, I 2 und 3.1, Traumpartner TV, Az.: KEK 228, I 2 und 3.1 sowie K1010, Az.: KEK 262, I 2.1 wird Bezug genommen.

### **5.2 RTL Group und Bertelsmann AG**

Die RTL Group ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg. Unternehmensgegenstand sind Geschäftstätigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene in den Bereichen der audiovisuellen Medien, der Kommunikation, Information und allen verwandten Technologien (xxx ...). Das Aktienkapital beträgt derzeit 191.900.551,00 €, eingeteilt in 154.787.554 nennwertlose Stückaktien xxx ...

Auf die Darstellung der Medienaktivitäten der RTL Group und der Bertelsmann AG im Beschluss i. S. n-tv, Az.: KEK 309, I 2.3, insbesondere in den Bereichen Hörfunk (I 2.3.2), Online-Medien (I 2.3.3), TV-Programminformationsquellen (I 2.3.4.2), Pub-

likumszeitschriften (I 2.3.4.3), TV-Produktion (I 2.3.5), Fiction-Rechtehandel (I 2.3.6) und Sportrechtehandel (I 2.3.7), wird verwiesen.

## **II Verfahren**

Die Vollständigkeitserklärung der Bertelsmann AG liegt vor. Einem Vertreter der NLM wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung**

### **1 Bestätigungsvorbehalt der KEK**

Nach § 29 Satz 1 und 4 RStV ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden und erst dann zu vollziehen, wenn sie als medienkonzentrationsrechtlich unbedenklich bestätigt ist. Die Anteilsübernahme durch BW TV wurde entgegen dieser Vorschrift noch bei Vertragsschluss am 19.07.2005 und vor ihrer Anzeige – wenn auch noch aufschiebend bedingt xxx ... und ohne Aufschub bis zur Erteilung der Unbedenklichkeitsbestätigung vollzogen. Daran ändert auch nichts, dass die Versagung der Unbedenklichkeitsbestätigung als auflösende Vertragsbedingung vereinbart war, zumal diese bis Ende 2005 (s. o. I 2.1) befristet blieb. Die Bertelsmann AG hat damit gegen § 29 RStV verstoßen und den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 RStV erfüllt.

### **2 Zurechnung von Programmen und Zuschaueranteile**

#### **2.1 Zurechnung von Programmen**

Der RTL Group und ihrer Muttergesellschaft Bertelsmann AG sind unverändert die Programme **RTL, RTL II, Super RTL, n-tv, VOX, Traumpartner TV** und **K1010** zuzurechnen (§ 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. und Satz 2 RStV i. V. m. §§ 16, 17 AktG, vgl. zuletzt Beschluss i. S. n-tv, Az.: KEK 309, III 2.1). Diese Programme werden umgekehrt auch sämtlichen Veranstaltern zugerechnet (§ 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV und arg. e §§ 28 Abs. 1 Satz 3, 29 Satz 2 RStV).

## 2.2 Zuschaueranteile

Die Zuschaueranteile der Programme der RTL Group betragen gemäß den mit Schreiben vom 01.09.2005 übersandten Anteilswerten im Referenzzeitraum (Juli 2004 bis Juni 2005) insgesamt **25,57 %** und aktuell im Mai 2006 insgesamt 25,4 %.

	Zuschaueranteile in %	
	Juli 2004 bis Juni 2005	Mai 2006
RTL Television	13,37	13,7
RTL II	4,65	3,8
Super RTL	2,83	2,5
VOX	4,14	4,7
n-tv	0,58	0,7
Traumpartner TV (Sendestart 01.12.2004)	0,0	0,0
K1010	0,0	0,0
<b>Σ RTL Group</b>	<b>25,57</b>	<b>25,4</b>

Anteile an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (GfK-„Marktanteile“), Zuschauer ab 3 Jahren, Montag bis Sonntag, 3:00 bis 3:00 Uhr, Deutschland gesamt, Fernsehpanel D + EU; Quelle: Schreiben der Bertelsmann AG vom 01.09.2005, dort angegebene Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung/RTL Medienforschung

## 3 Vorherrschende Meinungsmacht

### 3.1 Prüfung nach § 26 Abs. 2 RStV

#### 3.1.1 Vermutungstatbestand des § 26 Abs. 2 Satz 1 RStV

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 RStV wird vorherrschende Meinungsmacht vermutet, wenn die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 30 vom Hundert erreichen. Diese Schwelle wird von den Programmen der RTL Group nicht erreicht.

#### 3.1.2 Vermutungstatbestand des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV

Vorherrschende Meinungsmacht wird ferner bei Erreichen eines Zuschaueranteils von 25 % vermutet, sofern das Unternehmen auf einem medienrelevanten verwand-



ten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat oder eine Gesamtbeurteilung seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, dass der dadurch erzielte Meinungseinfluss dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30 % entspricht (§ 26 Abs. 2 Satz 2 RStV).

Die Zuschaueranteilsgrenze von 25 % wird von den der RTL Group und der Antragstellerin zuzurechnenden Programmen mit 25,57 % im Referenzzeitraum überschritten. Von diesem Zuschaueranteil kommen jedoch gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 RStV zwei Prozentpunkte in Abzug, weil in dem den Unternehmen zurechenbaren Vollprogramm mit dem höchsten Zuschaueranteil RTL Regionalfensterprogramme gemäß § 25 Abs. 4 RStV aufgenommen sind (§ 26 Abs. 2 Satz 3, 1. Hs. RStV; s. o. I 4.1). Dadurch verringert sich der zurechenbare Zuschaueranteil von 25,57 % im Rahmen der Prüfung des zweiten Vermutungstatbestands um zwei Prozentpunkte, so dass die RTL Group nicht länger die Vermutungsschwelle von 25 % erreicht. Damit erübrigen sich weitere Feststellungen zum Vermutungstatbestand und kommt es an dieser Stelle nicht mehr darauf an, dass vom Zuschaueranteil der RTL Group für die gleichzeitige Aufnahme von Sendezeit für Dritte in das Hauptprogramm RTL in Einklang mit §§ 26 Abs. 5 und 31 RStV weitere drei Prozentpunkte in Abzug zu bringen sind (s. o. I 4.2).

### **3.2 Prüfung nach § 26 Abs. 1 RStV**

**3.2.1** Den Tatbestand des § 26 Abs. 1 RStV überprüft die KEK in ständiger Praxis im Hinblick auf die starke Stellung der RTL Group und ihres Mutterkonzerns Bertelsmann im bundesweiten Fernsehen und ihre weitreichenden Aktivitäten im Medienbereich (zuletzt Beschluss i. S. n-tv, Az.: KEK 309, III 3.2.1; zur Bedeutung des § 26 Abs. 1 RStV als Grundtatbestand und der Leitbildfunktion des § 26 Abs. 2 RStV für seine Auslegung vgl. ausführlich Beschluss i. S. ProSiebenSAT.1, Az.: KEK 293, III 3 bis 5).

**3.2.2** Die der RTL Group und der Bertelsmann AG zurechenbaren Zuschaueranteile erreichen im Referenzzeitraum einen Wert von 25,57 %. Für die Einschätzung der Meinungsmacht im bundesweiten Fernsehen kommt den Zuschaueranteilen die entscheidende Bedeutung zu. Hinzu kommen zurechenbare Aktivitäten auf medienrelevanten verwandten Märkten, insbesondere im Hörfunk- und Internetbereich sowie bei den Publikumszeitschriften, die nach dem Leitbild des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV auch im Rahmen der Gesamtbetrachtung nach § 26 Abs. 1 RStV zu berücksichtigen sind und mit denen nach den Feststellungen der KEK im Verfahren n-tv

ein potenzieller Meinungseinfluss der Bertelsmann AG verbunden ist, der in etwa einem Zuschaueranteil von 7 % im bundesweiten Fernsehen entspricht (vgl. im Einzelnen Beschluss i. S. n-tv, Az.: KEK 309, I 3.2 sowie III 3.2.1 und III 3.2.3.3). Zugleich entsprechen die Regionalfenster und Drittfenster im Hauptprogramm RTL den Vorgaben des RStV und sind daher im Umfang eines Zuschaueranteils von 5 % zu Gunsten der RTL Group zu berücksichtigen (vgl. oben I 4 und zu den Regionalfenstern im Einzelnen Beschluss i. S. n-tv, Az.: KEK 309, I 3.1.2 und III 3.2.3.1). Damit ist im Rahmen der Gesamtbetrachtung gemäß § 26 Abs. 1 RStV der Meinungseinfluss der RTL Group und der Bertelsmann AG wie ein Zuschaueranteil im bundesweiten Fernsehen von ca. 27,6 % zu bewerten. Damit ist der materielle Eingriffstatbestand nach § 26 Abs. 1 RStV nicht erfüllt. Auf die dafür zuletzt im Beschluss in Sachen n-tv (Az.: KEK 309) ausgeführten Gründe wird verwiesen (vgl. dort, III 3.2.3.4).

Demgegenüber rechtfertigt allein das Ausscheiden der WAZ und der damit verbundene graduelle Zuwachs des Einflusses der Bertelsmann AG auf die RTL Group keine andere Beurteilung. Dieser Beteiligungsveränderung stehen daher Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Dörr Huber  
Mailänder Rath-Glawatz Sjurts